

Vorschlag für eine Geschäftsordnung des Studierendenparlaments 2013/2014

*VORSCHLAG FÜR EINE GESCHÄFTSORDNUNG
DES STUDIERENDENPARLAMENTS 2013/2014*

Erste ordentliche Sitzung des Studierendenparlaments 2013/2014
am 24. Oktober 2013, 20 Uhr s.t.
im NK SR 211

Inhalt

Mitglieder des Studierendenparlamentes	1
§ 1 Mitglieder des Studierendenparlamentes	1
Wahl- und Abstimmungsgrundsätze	1
§ 2 Beschlussfähigkeit.....	1
§ 3 Geheime Abstimmung / Wahl.....	1
§ 4 Mehrheiten	2
§ 5 Stimmrechtsübertragung	2
§ 6 Ausschluss der Öffentlichkeit	3
§ 7 Wahlverfahren	3
§ 8 Stichwahl (ein Posten).....	3
§ 9 Abwahl	4
§ 10 passives Wahlrecht	4
§ 11 Amtszeit	4
Zu wählende Personen	4
§ 12 Abschlussbericht	4
§ 13 Präsidium.....	4
§ 14 AStA/SprecherInnenRat	5
§ 15 Beauftragte	5
§ 16 Referate	5
§ 17 Arbeitskreise.....	6
Die Sitzung	6
§ 18 Grundsätzliches	6
§ 19 Ladung.....	6
§ 20 Tagesordnung	7
§ 21 Protokoll	7
§ 22 Berichte / Austausch und Koordination der StuVe	7
§ 23 Sitzungsleitung	7
§ 24 Geschäftsordnungsanträge	8
§ 25 Abstimmung	8
§ 26 Zweifel an einer Abstimmung	8
§ 27 Sitzungsdauer	8

Vorschlag für eine Geschäftsordnung des Studierendenparlaments 2013/2014

Anträge	9
§ 28 Antragsrecht	9
§ 29 Behandlung von Anträgen.....	9
Studentische Vollversammlung.....	9
§ 30 Einberufung.....	9
§ 31 Organisation und Leitung.....	9
§ 32 Beschlussfähigkeit.....	10
§ 33 Beschlüsse	10
§ 34 Nachbereitung	10
Finanzen	10
§ 35 Haushaltsplan	10
§ 36 Bewirtschaftung	11
§ 37 Rechnungslegung	11
Schlussbestimmungen	12
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung.....	12
§ 39 Kommentierungen.....	12
§ 40 Geltungsdauer.....	12

Mitglieder des Studierendenparlamentes

§ 1 Mitglieder des Studierendenparlamentes

Mitglieder des Studierendenparlamentes (im Folgenden „Mitglieder“) sind die von § 18 I Grundordnung der Universität Passau bestimmten Personen (22).

5 Nr. 1: die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat (2),

Variante 1:

Nr. 2: jeweils der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin, sollte diese/r verhindert sein, kann stellvertretend ein gewähltes Mitglied der jeweiligen Fachschaft entsandt werden. (4)

10 **Variante 2:**

Nr. 2: jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter der Fachschaften, die oder der aus den offiziell gewählten Mitgliedern gewählt werden muss.

Nr. 3: die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden (16).

15 Wahl- und Abstimmungsgrundsätze

§ 2 Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament ist, gemäß § 18 III der Grundordnung der Universität Passau (im Folgenden GrundO) beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Kommentiert [a1]: In § 18 III GrundO

20 (2) Die Beschlussfähigkeit wird durch das Präsidium festgestellt.

(3) Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so ist die Sitzung mit sofortiger Wirkung zu beenden und innerhalb von 14 Tagen fortzuführen.

§ 3 Geheime Abstimmung / Wahl

Variante 1:

25 (1) Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich öffentlich und durch Handzeichen statt.

(2) Geheime Abstimmungen können durchgeführt werden bei Personalwahlen auf Antrag eines Mitglieds und bei sonstigen Abstimmungen auf Antrag von 1/3 der Mitglieder.

Variante 2:

30 (1) ¹Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. ²Auf Antrag können Wahlen durch Handzeichen erfolgen, sobald alle anwesenden Mitglieder dem Verfahren zustimmen.

(2) Sonstige Abstimmungen können auf Antrag von einem Mitglied geheim durchgeführt werden.

Variante 3:

35 (1) ¹Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. ²Auf Antrag können Wahlen durch Handzeichen erfolgen, sobald alle anwesenden Mitglieder dem Verfahren zustimmen.

Vorschlag für eine Geschäftsordnung des Studierendenparlaments 2013/2014

(2) Sonstige Abstimmungen können auf Antrag 1/3 der Mitglieder geheim durchgeführt werden.

§ 4 Mehrheiten

40

Variante 1:

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht, genügt bei Abstimmungen und Wahlen eine einfache Mehrheit (mindestens 12 Stimmen).

Kommentiert [a2]: § 18 III GrundO

Variante 2:

45

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht, genügt bei Abstimmungen und Wahlen eine einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen)

Kommentiert [a3]: § 18 III GrundO

Variante 1:

(2) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

50

Variante 2:

(2) ¹Stimmenthaltungen gelten bei Wahlen als ungültige Stimmen. ²Bei Abstimmungen werden sie nicht mitgezählt.

Variante 1:

55

(3) Eine 2/3 Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Zahl der Nein-Stimmen beträgt und mindestens die Hälfte der Mitglieder mit Ja gestimmt haben.

Variante 2:

(3) Eine 2/3 Mehrheit ist erreicht, wenn 2/3 der Mitglieder (mindestens 15) zustimmen.

60

§ 5 Stimmrechtsübertragung

(1) ¹Schriftliche Stimmrechtsübertragungen mit eigenhändiger Unterschrift auf andere Mitglieder des Studierendenparlamentes sind in Ausnahmefällen zulässig. ²Sie sind der Sitzungsleitung vor der Sitzung anzuzeigen.

Kommentiert [a4]: § 18 III GrundO

Variante 1:

65

(2) Jedem Mitglied können maximal zwei Stimmen übertragen werden.

Variante 2:

(2) Jedem Mitglied kann maximal eine Stimme übertragen werden.

Vorschlag für eine Geschäftsordnung des Studierendenparlaments 2013/2014

§ 6 Ausschluss der Öffentlichkeit

- 70 (1) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der vier Fachschaften oder 1/3 der Mitglieder mittels eines Beschlusses ausgeschlossen werden, wenn ein begründetes Bedürfnis zur Vertraulichkeit besteht oder dies zur Wiederherstellung der Ordnung erforderlich ist.
- (2) Vom Studierendenparlament gewählte Personen gehören nicht zur Öffentlichkeit.
- (3) Ein öffentliches Protokoll wird weiterhin geführt.

75 § 7 Wahlverfahren

- (1) ¹Wahlvorschläge können von jedem und jeder Studierenden eingebracht werden. ²Der Wahlvorschlag bedarf der Schriftform und ist bis zum Beginn der Stimmabgabe bei der Sitzungsleitung einzureichen.
- 80 (2) ¹Den vorgeschlagenen Personen wird vor der Stimmabgabe ausreichend Gelegenheit gegeben, sich vorzustellen. ²Fragen sind zulässig, eine Personaldebatte findet nicht statt. ³Abwesende Kandidatinnen und Kandidaten müssen eine schriftliche Vorstellung zur Verfügung stellen, die vom Präsidium verlesen wird.
- (3) ¹Gewählte Personen müssen der Wahl zustimmen. ²Die Zustimmung erfolgt mündlich oder schriftlich gegenüber dem Präsidium.
- 85 (4) Für jeden Posten findet ein einzelner Wahlgang statt.
- (5) ¹Gremien und Arbeitskreise werden im Blockverfahren gewählt. ²Dabei hat jedes Mitglied genau so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. ³Pro Kandidatin oder Kandidat kann maximal eine Stimme vergeben werden. ⁴Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- 90 (6) Bei Gremien und dem AStA/SprecherInnenRat ist mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen zu besetzen.
- (7) Ist es nicht möglich spätestens in der ersten ordentlichen Sitzung alle stimmberechtigten Posten zu besetzen, so wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin.

95 § 8 Stichwahl (ein Posten)

- (1) Erhält keine Person die notwendige Mehrheit, so wird der Wahlgang mit den gleichen Bewerbern und Bewerberinnen wiederholt (2. Wahlgang).
- 100 (2) ¹Erhält wiederum keine Person die notwendige Mehrheit, so sind im dritten Wahlgang nur noch die zwei Personen wählbar, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ²Ist der oder die Zweitplatzierte nicht eindeutig zu ermitteln, so wird zwischen den betroffenen Personen eine Stichwahl durchgeführt. ³Im dritten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 105 (3) ¹Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie im ersten oder zweiten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erhält. ²Im dritten Wahlgang ist sie gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. ³Andernfalls gilt die Wahl als nicht zustande gekommen.

Kommentiert [a5]: Das bedeutet, dass es keine Diskussion über eine Person gibt, aber die Person, die sich um einen Posten bewirbt durchaus ausgefragt werden kann.

Vorschlag für eine Geschäftsordnung des Studierendenparlaments 2013/2014

§ 9 Abwahl

110 (1) ¹Das Studierendenparlament kann jede von ihm gewählte Person abwählen. ²Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit nötig. ³Posten mit Stimmrecht sind umgehend neu zu besetzen, auf § 7 (7) wird verwiesen.

(2) Ein Antrag auf Abwahl ist nur zulässig, wenn dieser den Mitgliedern des Studierendenparlaments bereits mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.

115 (3) Im Falle eines Abwahantrages bezüglich des oder der Vorsitzenden wird der entsprechende Tagesordnungspunkt von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 10 passives Wahlrecht

Nur Studierende der Universität Passau sind wählbar.

§ 11 Amtszeit

120 (1) Die Amtszeit der durch das Studierendenparlament gewählten Personen entspricht der Amtszeit des Studierendenparlamentes.

(2) Mit der Exmatrikulation endet die Amtszeit.

Zu wählende Personen

§ 12 Abschlussbericht

125 (1) ¹Neben der laufenden Berichterstattung legt jede gewählte Person nach Abschluss ihrer oder seiner Arbeit oder bei Ende der Amtszeit einen Abschlussbericht vor. ²Das Studierendenparlament entscheidet auf Grund dieses Abschlussberichtes über die Entlastung. ³Dem sollte eine Aussprache vorausgehen.

(2) Das Präsidium darf nur Bestätigungen über die Amtszeit ausstellen, wenn die Person entlastet worden ist.

130 (3) Die Abschlussberichte werden veröffentlicht.

§ 13 Präsidium

(1) ¹Das Präsidium besteht aus dem oder der Vorsitzenden und seinem/seiner beziehungsweise ihrem/ihrer Stellvertreter/in. ²Sie werden aus der Mitte des Studierendenparlamentes gewählt.

135 (2) ¹Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Studierendenparlamentes vor, leitet diese und setzt die Beschlüsse um. ²Es vertritt das Studierendenparlament nach innen und außen.

(3) Das Präsidium ist dem Studierendenparlament verantwortlich.

(4) Das Präsidium bewahrt die Studierendenparlamentsakten mindestens der zwei vorangegangenen Sitzungsperioden in seinem Amtszimmer auf.

Kommentiert [a6]: Das Präsidium, der AStA/SpercherInnenRat und die Beauftragten mit Stimmrecht.

Quote mit der Abwahl

Kommentiert [a7]: § 19 III GrundO

Kommentiert [a8]: Auf der Webseite des Studierendenparlamentes.

Kommentiert [a9]: Für die Wahl § 17 GrundO

Kommentiert [a10]: Beschlüsse werden an alle Stellen innerhalb der Universität versandt, für die der Beschluss relevant ist. In Frage kommen vor allem: die Kanzlerin, der Präsident, die Vizepräsidenten, die einzelnen Leitungspersonen in der Verwaltung, der IT-Beirat, die Frauenbeauftragte, die Leitungen der zentralen Einrichtungen etc.

140 § 14 AStA/SprecherInnenRat

Variante 1:

(1) ¹Das Studierendenparlament wählt die vier Mitglieder des AStA/SprecherInnenRates sowie den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. ²Die Mitglieder sind in einzelnen Wahlgängen zu wählen.

145 **Variante 2:**

(1) ¹Das Studierendenparlament wählt die vier Mitglieder des AStA/SprecherInnenRates in einzelnen Wahlgängen. ²Aus deren Mitte der oder die Vorsitzende zu wählen ist.

(2) ¹Die Mitglieder des AStA/SprecherInnenRates sind dem Studierendenparlament gegenüber jederzeit rechenschaftspflichtig. ²Insbesondere stellen sie zu Beginn jeder Sitzung ihre aktuelle Arbeit vor und legen am Ende ihrer Amtszeit einen ausführlichen Rechenschaftsbericht vor.

150

§ 15 Beauftragte

155 (1) ¹Für abgegrenzte Aufgabenbereiche kann das Studierendenparlament Beauftragte aus der Studierendenschaft wählen. ²Diese vertreten das Studierendenparlament und die Interessen der Studierenden in den ihnen zugewiesenen Bereichen. ³Sie arbeiten in Absprache mit dem Präsidium und dem AStA/SprecherInnenRat.

(2) ¹Beschlüsse des Studierendenparlamentes, die in den Aufgabenbereich eines oder einer Beauftragten fallen werden von dieser oder diesem zusammen mit dem Präsidium umgesetzt. ²Zudem sind sie Mitglieder der Arbeitskreise, die in ihren Aufgabenbereich fallen.

160 (3) Beauftragte sind dem Studierendenparlament jederzeit rechenschaftspflichtig.

(4) Teilweise sitzen in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung Studierende mit Stimmrecht. Das Studierendenparlament empfiehlt seine Beauftragten in diese Gremien zu wählen.

165 (5) Das Präsidium sorgt für eine universitätsöffentliche Ausschreibung der Beauftragten-Posten zur konstituierenden Sitzung des nächsten Studierendenparlamentes.

(6) Zu jedem oder jeder Beauftragten kann ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden.

§ 16 Referate

170 (1) ¹Anstelle eines Beauftragten kann ein Referat für den entsprechenden Arbeitsbereich eingerichtet werden. ²Es muss begründet werden, warum der Arbeitsbereich mehr als zwei Personen erfordert.

175 (2) ¹Das Studierendenparlament wählt eine Leiterin oder einen Leiter für das Referat. ²Diese oder dieser übernimmt die Koordination der Arbeit und die Berichterstattung gegenüber dem Studierendenparlament. ³Zudem kann sie oder er sich Beauftragter oder Beauftragte des Studierendenparlamentes nennen, die übrigen Mitglieder Referenten beziehungsweise Referentinnen des betreffenden Referates.

Kommentiert [a11]: Die Wahl ist in § 20 GrundO geregelt.

Kommentiert [a12]: Beauftragten-Posten können z.B. sein:
- Mensa (Studentenwerk)
- ZfS
- Kultur
- Ausländische Studierende
- Sexuelle Orientierung
- Datenschutz
- Gleichstellung
- zentrale Einrichtungen
- für Menschen mit Behinderung

Kommentiert [a13]: Beauftragte sind im Grunde frei in der Wahl ihrer Arbeitsschwerpunkte und ihrer Projekte. Sie müssen diese aber im Rahmen ihrer Berichterstattung im Studierendenparlament kommunizieren und abstimmen.

Kommentiert [a14]: Hier geht es vor allem darum mit den verantwortlichen Stellen zu sprechen und als Vermittler oder Vermittlerin zwischen diesen und dem Studierendenparlament aufzutreten.

Kommentiert [a15]: Aktuell im Leitungsgremium des ZfS, im Frauenbeirat und im Studentenwerk.

Vorschlag für eine Geschäftsordnung des Studierendenparlaments 2013/2014

(3) Alle Mitglieder eines Referates haben gleiches Stimmrecht innerhalb des Referates.

§ 17 Arbeitskreise

- 180 (1) ~~¹Das Studierendenparlament kann Anträge, die nicht seinen Anforderungen genügen, in Arbeitskreise verweisen und Arbeitskreise zur Erarbeitung eines Antrages gründen. ²Die Arbeitskreise werden von dem Antragsteller oder der Antragstellerin geleitet.~~
- 185 (2) ~~¹Die Leitung ist für die Koordination der Arbeit und die Berichterstattung gegenüber dem Studierendenparlament verantwortlich. ²Die Leitung kann das Studierendenparlament bitten Mitglieder auszuschließen, die mehrmals unentschuldig den Sitzungen ferngeblieben sind. ³Die Teilnahme an Arbeitskreisen steht jedem Mitglied offen.~~
- (3) ~~¹Arbeitskreise müssen das Kräfteverhältnis im Studierendenparlament nicht widerspiegeln. ²Sie haben lediglich beratende und vorbereitende Funktion; sie können keine Beschlüsse fassen.~~

Kommentiert [a16]: Arbeitskreise haben keine finanziellen Mittel zur Verfügung und sind ausschließlich für die Vorbereitung von Anträgen zuständig.

190 Die Sitzung

§ 18 Grundsätzliches

- (1) ¹Sitzungen des Studierendenparlamentes sind öffentlich. ²Jede anwesende Person hat das Recht zu sprechen und gehört zu werden.
- 195 (2) ¹Während der Vorlesungszeit tagt das Studierendenparlament grundsätzlich einmal im Monat. ²Auf Antrag von 2% der Studierenden, einem Viertel der Mitglieder, den vier Fachschaftssprechern oder -sprecherinnen, der zwei studentischen Senatoren oder Senatorinnen oder des AStA/SprecherInnenRates ist innerhalb von 14 Tagen eine Sondersitzung abzuhalten. ³In besonders dringlichen Fällen kann diese Frist verkürzt werden. ⁴Die Vorschriften über die Ladung sind zu beachten.

200 § 19 Ladung

- 205 (1) ¹Die Mitglieder werden durch den Vorstand per E-Mail geladen. ²Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; in der vorlesungsfreien Zeit zwei Wochen. ³Ebenfalls geladen werden alle von dem Studierendenparlament gewählten Personen. ⁴Ein Fehlen ist beim Präsidium anzuzeigen und zu entschuldigen. ⁵Alle Mitglieder haben dem Präsidium ihre E-Mail Adresse im Vorfeld mitzuteilen.
- (2) Die Einladung ist zugleich in üblicher Weise an der Universität bekannt zu machen.

Kommentiert [a17]: § 18 II GrundO

Kommentiert [a18]: Das bedeutet auf dem Campus Blog.

Variante 1:

- 210 (3) ¹Die Einladung enthält den Tagungsordnungsvorschlag und soweit notwendig Erklärungen zu den Tagesordnungspunkten. ²Daneben das Protokoll der vorhergegangenen Sitzung.

Variante 2:

- 215 (3) ¹Die Einladung enthält den Tagungsordnungsvorschlag und soweit notwendig Erklärungen zu den Tagesordnungspunkten, sowie alle fristgerecht eingegangenen Beschlussvorschläge. ²Daneben das Protokoll der vorhergegangenen Sitzung.

Kommentiert [a19]: Das heißt, wenn es einen Beschlussvorschlag gibt, wird dieser mit versendet.

Vorschlag für eine Geschäftsordnung des Studierendenparlaments 2013/2014

§ 20 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung zur Abstimmung gestellt und kann durch Anträge verändert werden.

§ 21 Protokoll

- 220 (1) ¹Über den Sitzungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt. ²Das Präsidium bestimmt einen Protokollanten oder eine Protokollantin und versucht dabei die verschiedenen Fraktionen abwechselnd zu berücksichtigen. ³Das Protokoll enthält mindestens die folgenden Punkte:
- Nr. 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
Nr. 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit,
225 Nr. 3: die genehmigte Tagesordnung,
Nr. 4: den Wortlaut aller gestellten Anträge, einschließlich der Geschäftsordnungsanträge, die Namen der Antragsstellenden sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse,
Nr. 5: den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
Nr. 6: den Ablauf der Wahlgänge und deren Stimmergebnisse,
230 Nr. 7: alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen persönlichen Erklärungen,
Nr. 8: die wesentlichen Punkte der Diskussion.
- (2) Das Protokoll ist zu Beginn der folgenden Sitzung zu beschließen.

§ 22 Berichte / Austausch und Koordination der StuVe

- 235 (1) Jedem Mitglied der Studierendenvertretung wird zu Beginn der Sitzung Zeit eingeräumt um über seine oder ihre Arbeit und geplante Projekte zu berichten.
- (2) Vor der Ladung wirkt das Präsidium darauf hin, dass alle Mitglieder der Studierendenvertretung sich auf ihre Berichte zu Beginn der Sitzung vorbereiten und bittet um Schlagworte, um diese in die Tagesordnung aufnehmen zu können.

Kommentiert [a20]: Die Berichte sind in erster Linie dazu da, die gesamte Studierendenvertretung zu informieren und Anknüpfungspunkte zwischen den verschiedenen Gremien und Personen zu finden.

240 § 23 Sitzungsleitung

- (1) ¹Die Sitzung wird vom Präsidium nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung geleitet. ²Die Sitzungsleitung hat strikt unparteiisch zu erfolgen. ³Das Präsidium sorgt dafür, dass jeder Wortbeitrag ungehindert ausgesprochen werden kann. ⁴Hierfür führt es eine Redeliste; dabei achtet es darauf, dass die Redezeiten der verschiedenen Fraktionen möglichst ausgeglichen sind. ⁵Über Abweichungen von der Redeliste entscheidet das Präsidium.
- 245 (2) ¹Das Präsidium sorgt für Ordnung während der Sitzung. ²Es ruft zu diesem Zweck Störer und Störerinnen zur Ordnung und ist berechtigt sie des Raumes zu verweisen. ³Mit Zustimmung (2/3 Mehrheit) des Studierendenparlamentes auch Mitglieder.
- (3) ¹Falls etwas in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt ist, entscheidet das Präsidium.
- 250 ²Eine solche Entscheidung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder abgelehnt werden.

Kommentiert [a21]: Z.B. direkte Antworten.

Vorschlag für eine Geschäftsordnung des Studierendenparlaments 2013/2014

§ 24 Geschäftsordnungsanträge

(1) ¹Jedes Mitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung einbringen, die der Redeliste vorgehen. ²Geschäftsordnungsanträge sind:

Nr. 1: Schließung der Redeliste,

255 Nr. 2: Begrenzung der Redezeit,

Nr. 3: Sofortige Abstimmung,

Nr. 4: Verweisung an andere Stelle, insbesondere an einen Arbeitskreis,

Nr. 5: Nichtbefassung,

Nr. 6: Vertagung,

260 Nr. 7: Sitzungspause,

Nr. 8: Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,

Nr. 9: Zweifel an einer Abstimmung,

Nr. 10: Ausschluss der Öffentlichkeit,

Nr. 11: Feststellung der Beschlussfähigkeit,

265 Nr. 12: Geheime Abstimmung,

Nr. 13: Antrag auf ein alternatives Verfahren zur Antragsbehandlung.

Kommentiert [a22]: Ein Geschäftsordnungsantrag wird am besten mit beiden Händen angezeigt.

Kommentiert [a23]: § 6

Kommentiert [a24]: § 31 (2)

Kommentiert [a25]: § 3

§ 25 Abstimmung

270 (1) ¹Die Sitzungsleitung stellt Gegenstände zur Abstimmung. ²Ein abzustimmender Sachverhalt bedarf der sprachlichen Formulierung, die eine eindeutige Zustimmung oder Ablehnung (Ja oder Nein) erlaubt. ³Auf Antrag eines Mitgliedes muss zuerst über den genauen Wortlaut beschlossen werden.

(2) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

§ 26 Zweifel an einer Abstimmung

275 ¹Eine Abstimmung kann unmittelbar nach ihrer Durchführung angezweifelt werden. ²Der Zweifel ist im Protokoll zu vermerken und die Abstimmung zu wiederholen. ³Wird auch die Wiederholung angezweifelt, ist dieser Zweifel im Protokoll zu vermerken. ⁴Die Abstimmung bleibt jedoch bestehen.

§ 27 Sitzungsdauer

280 ¹Die Sitzung ist nach vier Stunden Sitzungszeit beendet und wird vertagt, falls die Tagesordnung noch nicht abgearbeitet ist. ²Die Vertagung kann mit einer 2/3 Mehrheit verhindert werden.

Anträge

§ 28 Antragsrecht

285 (1) ¹Alle Studierenden der Universität Passau haben das Recht einen Antrag an das Studierendenparlament zu richten. ²Anträge sind mindestens eine Woche und einen Tag vor der Sitzung, in der vorlesungsfreien Zeit 2 Wochen und einen Tag vor der Sitzung, dem Präsidium zuzuleiten. ³In begründeten und dringenden Fällen kann diese Frist vernachlässigt werden.

290 (2) ¹Anträge sollten klar formulieren, an wen sie gerichtet sind, was sie erreichen möchten und warum sie dies erreichen möchten. ²Vor dem Einbringen in das Studierendenparlament sollte Kontakt mit den von der Antragsidee betroffenen Stellen der Universität aufgenommen werden. ³Diese Vorarbeit ist im Antrag darzustellen.

295 (3) ¹Das Präsidium prüft eingehende Anträge und hält Rücksprache mit dem oder der Antragstellerin, falls es den Antrag für unklar hält. ²Der Antragssteller oder die Antragstellerin kann auf einer Behandlung in der Sitzung bestehen.

§ 29 Behandlung von Anträgen

300 (1) ¹Anträge werden in den Sitzungen diskutiert und gegebenenfalls durch eine Abstimmung beschlossen. ²Es können während der Sitzung schriftliche Änderungs-, Zusatz- und Alternativanträge eingebracht werden, über die gesondert abgestimmt wird außer der Antragssteller übernimmt diese. ³Der gesamte Antrag wird nach einer Diskussion zur Abstimmung gestellt.

305 (2) Anträge, die dem Studierendenparlament nicht hinreichend ausgearbeitet oder klar genug formuliert sind werden abgewiesen; bei hinreichendem inhaltlichem Interesse können sie in einen Arbeitskreis verwiesen werden.

Studentische Vollversammlung

§ 30 Einberufung

310 (1) ¹Eine studentische Vollversammlung ist auf Antrag von mindestens 2% der Studierenden und in begründeten, dringenden Fällen auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder einzuberufen. ²Die Ladungsfrist beträgt maximal 14 Tage.

(2) Den Studierenden sind der Termin und die Themen der studentischen Vollversammlung rechtzeitig durch alle zur Verfügung stehenden und geeigneten Mittel bekannt zu machen.

§ 31 Organisation und Leitung

315 (1) ¹Die Organisation obliegt dem Präsidium und dem AStA/SprecherInnenRat. ²Wenn gewünscht werden sie dabei von den Initiatoren und Initiatorinnen unterstützt.

(2) ¹Die Leitung obliegt dem Präsidium oder einer von ihm benannten Person. ²Die Leitung schlägt der studentischen Vollversammlung eine Tagesordnung vor und richtet sich nach dieser Geschäftsordnung.

Kommentiert [a26]: konvent@uni-passau.de

Kommentiert [a27]: Bei der Ausarbeitung eines Antrags sollte daran gedacht werden, dass ein Antrag kein Selbstzweck ist. Und vor allem, dass sobald ein Antrag im Studierendenparlament beschlossen worden ist mehrere Stellen der Universität damit befasst werden. Deshalb bitte klare und gut ausgearbeitete Anträge an das Studierendenparlament stellen.

Vorschlag für eine Geschäftsordnung des Studierendenparlaments 2013/2014

§ 32 Beschlussfähigkeit

320 ¹Die Studentische Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Studierenden der Universität Passau anwesend sind. ²Die Beschlussfähigkeit ist sowohl zu Beginn der Sitzung als auch auf Antrag festzustellen.

§ 33 Beschlüsse

325 Die Beschlüsse der Studentischen Vollversammlung sind von den Organisatoren binnen 48 Stunden in geeigneter Weise zu veröffentlichen und den betroffenen Stellen zuzuleiten.

§ 34 Nachbereitung

Das Studierendenparlament kommt spätestens sieben Tage nach der studentischen Vollversammlung zu einer Nachbereitung zusammen.

Finanzen

330 § 35 Haushaltsplan

Variante 1:

335 (1) ¹Das Studierendenparlament beschließt bis zur zweiten ordentlichen Sitzung einen Finanzplan für die gesamte Studierendenvertretung. ²Dieser umfasst die Anteile für den AStA/SprecherInnenrat (einschließlich der Kosten für das Studierendenparlament sowie der Vertreter der Studierenden in den Studentenwerksgruppen als eigenständige Rechnungsposten).

Variante 2:

340 (1) ¹Das Studierendenparlament beschließt bis zur zweiten ordentlichen Sitzung einen Finanzplan für die gesamte Studierendenvertretung. ²Dieser umfasst die Anteile für den AStA/SprecherInnenrat (einschließlich der Kosten für das Studierendenparlament sowie der Vertreter der Studierenden in den Studentenwerksgruppen als eigenständige Rechnungsposten) und die Fachschaften.

345 (2) ¹Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach Kostenarten geordnet enthalten, so dass die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenvertretung aus dem Haushaltsplan erkennbar ist. ²Er muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

350

Variante 1:

355 (3) ¹Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin des AStA/SprecherInnenrat und der
Fachschaften sowie der Vorstand des Studierendenparlaments erarbeiten gemeinsam eine
Vorlage zur Finanzverteilung, die dem Studierendenparlament zur Diskussion und
Abstimmung vorgelegt wird. ²Die Vorlage wird mit der Einladung zu entsprechenden Sitzung
360 den Mitgliedern des Studierendenparlaments zugesandt. ³Die Vergleichszahlen des Vorjahres
sind Bestandteile der Vorlage.

Variante 2:

365 (3) ¹Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin des AStA/SprecherInnenrat und der
Vorstand des Studierendenparlaments erarbeiten gemeinsam eine Vorlage zur
Finanzverteilung, die dem Studierendenparlament zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt
wird. ²Die Vorlage wird mit der Einladung zu entsprechenden Sitzung den Mitgliedern des
Studierendenparlaments zugesandt. ³Die Vergleichszahlen des Vorjahres sind Bestandteile
der Vorlage.

(4) Das Vorschlagsrecht einzelner Mitglieder zum Haushaltsplan bleibt unberührt.

§ 36 Bewirtschaftung

370 (1) Die Verwendung der Mittel erfolgt nach der BayHO; insbesondere sind die Grundsätze
der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

(2) Mitglieder der Studierendenvertretung dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine
Zuwendungen erhalten.

Variante 1:

375 (3) Die Bewirtschaftung der Finanzmittel obliegt im Rahmen des Haushaltsplans dem
Finanzreferent oder der Finanzreferentin des Asta/SprecherInnenrates.

Variante 2:

(3) Die Bewirtschaftung der Finanzmittel obliegt im Rahmen des Haushaltsplans dem
Finanzreferent oder der Finanzreferentin des Asta/SprecherInnenrates und der Fachschaften.

380 § 37 Rechnungslegung

(1) Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin des AStA/SprecherInnenrates führt Buch
über die Einnahmen und Ausgaben des Studierendenparlaments und des
AStA/SprecherInnenrates.

385 (2) ¹Zu Beginn seiner oder ihrer Amtszeit bzw. zu Beginn des Geschäftsjahres erstellt der
Finanzreferent oder die Finanzreferentin des AStA/SprecherInnenrates auf Grundlage der
Jahresplanung einen Haushalt. ²Zum Ende des Geschäftsjahres und zum Ende seiner Amtszeit
legt er oder sie eine Kontrollrechnung auf der Grundlage des Haushaltsplanes vor.

(3) ¹Der AStA/SprecherInnenrat erarbeitet zum Ende des Geschäftsjahres bzw. zum Ende
seiner Amtszeit einen gemeinsamen Bericht über seine finanziellen Tätigkeiten im

Vorschlag für eine Geschäftsordnung des Studierendenparlaments 2013/2014

- 390 Berichtszeitraum. ²Die Entlastung gemäß § 6 Nr. 1 GOSP soll erst nach Abgabe des Abschlussberichts erfolgen.
- (4) Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin gibt dem Studierendenparlament mindestens einmal im Semester einen Überblick über die jeweilige Finanzsituation des AStA/SprecherInnenrates.
- 395 **Schlussbestimmungen**
- § 38 Änderung der Geschäftsordnung
- ¹Die Geschäftsordnung kann mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden. ²Ein Änderungsantrag muss mit der Sitzungsladung versendet werden.
- § 39 Kommentierungen
- 400 ¹Das Präsidium wird angehalten diese Geschäftsordnung an den erforderlichen Stellen zu kommentieren. ²Durch Kommentare kann diese Geschäftsordnung nicht verändert, sondern lediglich klargestellt werden. ³Die Kommentare dienen dem öffentlichen Festhalten der Arbeitsweise des Studierendenparlamentes. ⁴Neue Kommentierungen sind allen Mitgliedern anzuzeigen.
- 405 § 40 Geltungsdauer
- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Ende der Amtszeit des Studierendenparlamentes außer Kraft.
- (2) Das Präsidium soll dafür sorgen, dass diese Geschäftsordnung als Beschlussvorschlag vom Präsidenten mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung versendet wird.